



1. Juni 2023

Information Teil A für
ukrainische Fahrerinnen
und Fahrer, die erstmals
mit ihrem Fahrzeug nach
Deutschland einreisen.

Wenn Sie mit Ihrem in der Ukraine zugelassenen Fahrzeug erstmals nach Deutschland gekommen sind, beachten Sie bitte die nachfolgenden Informationen dazu, wie Sie (1) für Ihr Fahrzeug die erforderliche Kfz-Haftpflichtversicherung nachweisen und (2) Ihr Fahrzeug bis spätestens ein Jahr nach Ihrer Einreise nach Deutschland hier zulassen lassen, also ein deutsches Kennzeichen erhalten. Falls sie länger als ein Jahr in Deutschland mit Ihrem Fahrzeug verkehren, beachten Sie bitte die Information Teil B.

1. Kfz-Haftpflichtversicherung

Wer in Deutschland mit einem Fahrzeug unterwegs ist, benötigt eine Kfz-Haftpflichtversicherung. Das Fahren ohne gültige Versicherung ist in Deutschland nicht erlaubt. Fährt man ohne Kfz-Haftpflichtversicherung in Deutschland auf öffentlichen Straßen, begeht man eine Straftat. Darüber hinaus wird man persönlich für die Schäden in Regress genommen, die man mit seinem Fahrzeug bei Dritten verursacht. Auch kann das unversicherte Fahrzeug durch die Behörden sichergestellt werden.

Für in der Ukraine zugelassene Fahrzeuge kann die benötigte Versicherung auf verschiedene Weise erlangt und nachgewiesen werden:

- Mit einer Grünen Karte, die der Versicherungsnehmer von seinem ukrainischen Kfz-Haftpflichtversicherer erhalten hat. Die Grüne Karte des ukrainischen Versicherers kann man momentan auch aus Deutschland digital erhalten. Nähere Informationen findet man unter http://www.mtsbu.ua/ua/green_card/80365/. Die Grüne Karte garantiert Kfz-Haftpflichtversicherungsschutz für die auf der Grünen Karte freigezeichneten Länder.
- Mit einer an der EU-Außengrenze erworbenen gültigen Grenzversicherung. Diese gewährt Kfz-Haftpflichtversicherungsschutz in der gesamten Europäischen Union und in den in der Grenzversicherung ggf. aufgeführten weiteren Ländern.
- Mit einer in Deutschland erworbenen Grenzversicherung. Diese gewährt ebenso Kfz-Haftpflichtversicherungsschutz in der Europäischen Union und in den in der Grenzversicherung ggf. aufgeführten weiteren Ländern.

Der Fahrer muss die Grüne Karte bzw. die Bestätigung über den Erwerb einer Grenzversicherung mit sich führen und im Kontrollfall vorzeigen bzw. zur Prüfung aushändigen.

Nähere Information zum Abschluss einer Grenzversicherung in Deutschland finden Sie unter <https://www.dieversicherer.de/versicherer/auto-reise/news/kfz-versicherung-fluechtlinge-ukraine-84714>.

2. Zulassung eines Kfz

Wer in Deutschland ein nicht in Deutschland zugelassenes Fahrzeug im öffentlichen Straßenverkehr führt, muss dieses nach (spätestens) einem Jahr in Deutschland zulassen lassen.

Daneben gibt es die Möglichkeit, eine Ausnahmegenehmigung zu beantragen, die zur Weiternutzung des Fahrzeugs nach Ablauf der Jahresfrist, spätestens jedoch bis zum 31.03.2024 berechtigt. Dafür beachten Sie bitte die Information Teil B. Der Zeitraum eines Jahres berechnet sich ab dem Tag der Einreise nach Deutschland.

Ohne eine deutsche Zulassung ist das Fahren in Deutschland nach Ablauf der Jahresfrist oder ohne entsprechende Ausnahmegenehmigung nicht erlaubt. Führt man ein Fahrzeug in Deutschland, das nicht hier zugelassen ist, obwohl es hier zugelassen sein müsste (also nach spätestens einem Jahr), begeht man eine Ordnungswidrigkeit. Dafür erhält man ein Bußgeld.

Eine Zulassung vor Ablauf der Jahresfrist hat zu erfolgen, wenn der Halter erklärt, dass der regelmäßige Standort des Fahrzeugs in Deutschland begründet ist.

Ein Fahrzeug kann bei den Landes-Zulassungsbehörden zugelassen werden. Zuständig ist die Zulassungsbehörde desjenigen Ortes, an dem der Halter des Fahrzeuges wohnt. Für die Zulassung muss man einen Antrag stellen und verschiedene Unterlagen vorlegen, u.a. einen Nachweis über den Abschluss einer Kfz-Haftpflichtversicherung und ein Dokument zur Identifikation Ihrer Person. Zudem benötigen Sie für Ihr Fahrzeug ggf. ein Gutachten einer sog. Überwachungsorganisation, d.h. eines amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr oder eines sog. Technischen Dienstes, der bestimmte Voraussetzungen erfüllt. Einzelheiten über die erforderlichen Unterlagen und das Antragsverfahren erfahren Sie bei Ihrer zuständigen Zulassungsbehörde. Zudem muss man für die Zulassung eine Gebühr bezahlen.

Die Zulassung eines Fahrzeugs erfolgt, wenn alle Unterlagen vorliegen, durch:

- Zuteilung eines Kennzeichens
- Aufbringen einer Stempelplakette auf dem Kennzeichen
- Ausfertigung einer Zulassungsbescheinigung

Weitere Informationen zur Zulassung eines Fahrzeuges finden sich auf den Internetauftritten Ihrer vor Ort zuständigen Behörden.

3. Kraftfahrzeugsteuer

Das Halten eines ukrainischen Personenkraftfahrzeuges und seines Anhängers, welche zum vorübergehenden Aufenthalt in das Inland gelangen, ist für die Dauer bis zu einem Jahr von der Kraftfahrzeugsteuer befreit. Im Falle eines weiteren Grenzübertritts beginnt die Jahresfrist mit der Rückkehr ins Inland erneut zu laufen. Die Steuerbefreiung entfällt, wenn die Fahrzeuge der entgeltlichen Beförderung von Personen oder Gütern dienen oder für diese Fahrzeuge verkehrsrechtlich ein regelmäßiger Standort im Inland begründet ist. Werden ein ukrainisches Personenkraftfahrzeug und sein Anhänger in Deutschland zugelassen, sind diese als inländische Fahrzeuge zu besteuern. Sofern ein ukrainischer Personenkraftwagen und sein Anhänger trotz Begründung eines regelmäßigen Standortes im Inland nicht in Deutschland zugelassen werden, hat eine Besteuerung wegen widerrechtlicher Benutzung zu erfolgen.

Bei Rückfragen zur Kraftfahrzeugsteuer stehen Ihnen die Kraftfahrzeugsteuerkontaktstellen der Zollverwaltung gerne zur Verfügung. Die nächstgelegene Kontaktstelle finden Sie mittels Dienststellensuche auf der Internetseite der Zollverwaltung durch Eingabe Ihrer Postleitzahl unter <https://www.zoll.de/DE/Service/Dienststellensuche/Kfz->

[Steuer/Schritt_02/function/Dienststellenfinder_Anliegen_KFZ_Formular.html](#). Telefonisch erreichen Sie die Zentrale Auskunft Kraftfahrzeugsteuer der Zollverwaltung unter der Rufnummer +49 351 44834-550.



01. Juni 2023

Information Teil B für ukrainische Fahrerinnen und Fahrer, die mit ihrem Fahrzeug länger als ein Jahr in Deutschland verkehren

Wenn Sie mit Ihrem in der Ukraine zugelassenen Fahrzeug nach Deutschland gekommen sind und länger als ein Jahr damit in Deutschland verkehren, beachten Sie bitte die nachfolgenden Informationen dazu:

1. Beantragung einer Ausnahmegenehmigung bei der nach Landesrecht zuständigen Behörde

Die Besitzerin oder der Besitzer eines in der Ukraine zugelassenen Fahrzeuges, der als anerkannter Flüchtling gilt und über Zulassungspapiere verfügt, die zum internationalen Verkehr berechtigen, stellt einen Antrag auf befristete Weiternutzung des ukrainischen Kennzeichens und erklärt, nicht dauerhaft den Aufenthalt in Deutschland nehmen zu wollen. Der Antrag ist bei der nach Landesrecht zuständigen Behörde zu stellen. Voraussetzungen für die Erteilung der Ausnahmegenehmigung sind:

- a) eine bestehende Versicherung für das Fahrzeug,
- b) die Bescheinigung über eine positiv abgeschlossene Sicherheitsuntersuchung des Kfz und
- c) die Erklärung, dass für das Fahrzeug kein regelmäßiger Standort in Deutschland begründet wird.

Die von der zuständigen Behörde erteilte Genehmigung ist stets im Fahrzeug mitzuführen. Die Ausnahmegenehmigung wird längstens bis zum 31.03.2024 und nur für die Dauer der Gültigkeit der der Grenzversicherung erteilt. Der Geltungsbereich der Ausnahmegenehmigung ist das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

a. Kfz-Haftpflichtversicherung

Wer in Deutschland mit einem Fahrzeug unterwegs ist, benötigt eine ausreichende Kfz-Haftpflichtversicherung. Das Fahren ohne gültige Versicherung ist in Deutschland nicht erlaubt. Fährt man ohne Kfz-Haftpflichtversicherung in Deutschland auf öffentlichen Straßen, begeht man eine Straftat. Darüber hinaus wird man persönlich für die Schäden in Regress genommen, die man mit seinem Fahrzeug bei Dritten verursacht. Auch kann das unversicherte Fahrzeug durch die Behörden sichergestellt werden.

Der Fahrer muss die Grüne Karte bzw. die Bestätigung über den Erwerb einer Grenzversicherung mit sich führen und im Kontrollfall vorzeigen bzw. zur Prüfung aushändigen.

b. positive Sicherheitsuntersuchung des Kfz

Das Fahrzeug ist, von einer Stelle, die zur Durchführung der Hauptuntersuchung berechtigt ist, zu untersuchen. Sofern diese Sicherheitsuntersuchung positiv abgeschlossen wird, wird eine entsprechende Bescheinigung erteilt, die dem Antrag nach 1. beizufügen ist. Der Inhalt der Untersuchung ergibt sich aus der Anlage "Sicherheitsüberprüfung für ukrainische Fahrzeuge zum Nachweis der Betriebs- und Verkehrssicherheit" zum Merkblatt Teil B.

c. kein regelmäßiger Standort in Deutschland

Eine Ausnahmegenehmigung kann nur dann beantragt werden, wenn der Halter erklärt, dass der regelmäßige Standort des Fahrzeugs nicht in Deutschland begründet ist. Sofern erklärt wird, der regelmäßige Standort des Fahrzeugs sei in Deutschland begründet, hat unverzüglich eine Zulassung des Fahrzeugs in Deutschland zu erfolgen.

2. Zulassung eines Kfz ab dem 01.04.2024

Wer eine Ausnahmegenehmigung erhält, muss das Fahrzeug spätestens ab dem **01.04.2024** in Deutschland zulassen lassen. Ohne eine deutsche Zulassung ist das Fahren in Deutschland Ablauf der Ausnahmegenehmigung nicht erlaubt. Führt man ein Fahrzeug in Deutschland, das nicht hier zugelassen ist, obwohl es hier zugelassen sein müsste (oder obwohl keine Ausnahmegenehmigung erteilt wurde, begeht man eine Ordnungswidrigkeit. Dafür erhält man ein Bußgeld.

3. Kraftfahrzeugsteuer

Das Halten eines ukrainischen Personenkraftfahrzeuges und seines Anhängers, welche zum vorübergehenden Aufenthalt in das Inland gelangen, ist für die Dauer bis zu einem Jahr von der Kraftfahrzeugsteuer befreit. Im Falle eines weiteren Grenzübertritts beginnt die Jahresfrist mit der Rückkehr ins Inland erneut zu laufen. Die Steuerbefreiung entfällt, wenn die Fahrzeuge der entgeltlichen Beförderung von Personen oder Gütern dienen oder für diese Fahrzeuge verkehrsrechtlich ein regelmäßiger Standort im Inland begründet ist. Nach Ablauf eines Jahres sind die zuvor genannten Fahrzeuge in Deutschland kraftfahrzeugsteuerpflichtig. Für jeden ganz oder teilweise im Inland zugebrachten Kalendertag wird die Kraftfahrzeugsteuer durch die Zollverwaltung mittels Kraftfahrzeug-Steuerkarte erhoben. Bitte nehmen Sie in diesen Fällen eigenständig Kontakt zu den Kraftfahrzeugsteuerkontaktstellen der Zollverwaltung auf. Die Jahressteuer eines ausländischen Personenkraftwagens beträgt bei tageweiser Erhebung der Kraftfahrzeugsteuer pauschal 186 Euro.

Werden ein ukrainisches Personenkraftfahrzeug in Deutschland zugelassen, sind diese als inländische Fahrzeuge zu besteuern. Aufgrund der oben dargestellten verkehrsrechtlichen Regelungen ist ein ukrainischer Personenkraftwagen und sein Anhänger bei Nutzung der verkehrsrechtlichen Ausnahmegenehmigung spätestens ab dem 01.04.2024 in Deutschland zuzulassen.

Sofern ein ukrainischer Personenkraftwagen trotz Begründung eines regelmäßigen Standortes im Inland nicht in Deutschland zugelassen wird, hat eine Besteuerung wegen widerrechtlicher Benutzung zu erfolgen.

Bei Rückfragen zur Kraftfahrzeugsteuer stehen Ihnen die Kraftfahrzeugsteuerkontaktstellen der Zollverwaltung gerne zur Verfügung. Die nächstgelegene Kontaktstelle finden Sie mittels Dienststellensuche auf der Internetseite der Zollverwaltung durch Eingabe Ihrer Postleitzahl

unter https://www.zoll.de/DE/Service/Dienststellensuche/Kfz-Steuer/Schritt_02/_function/Dienststellenfinder_Anliegen_KFZ_Formular.html .

Telefonisch erreichen Sie die Zentrale Auskunft Kraftfahrzeugsteuer der Zollverwaltung unter der Rufnummer +49 351 44834-550.

05.05.2023

Konzept:

StV22 /StV 23

Sicherheitsuntersuchung für ukrainische Fahrzeuge zum Nachweis der Betriebs- und Verkehrssicherheit nach Absatz 3, § 20 der Verordnung über die Zulassung von Fahrzeugen zum Straßenverkehr (FZV)

Die Prüfbereiche und Prüfumfänge der Sicherheitsuntersuchung für ukrainische Fahrzeuge sollen mindestens die Prüfpunkte der Sicherheitsprüfung umfassen, ergänzt um die Prüfung der lichttechnischen Einrichtungen und eine Prüfung auf Auffälligkeiten beim Emissions- und Geräuschverhalten.

Somit ergeben sich die nachstehenden Prüfbereiche:

1. Fahrgestell/Fahrwerk/Aufbau/Verbindungseinrichtungen
2. Lenkung
3. Reifen/Räder
4. Bremsanlage
5. Lichttechnische Einrichtungen
6. a) Vereinfachte Messung CO im Leerlauf bei Fremdzündungsmotoren
oder b) Vereinfachte Trübungsmessung bei Selbstzündungsmotoren

jeweils im Diagnosemodus des Testgerätes sofern vorhanden (alternativ mit Bedienerführung) in einem vereinfachten Verfahren ohne Eingabe von Fahrzeugdaten.

7. Geräuschverhalten
8. Gasanlage (Kraftfahrzeugtypen, die mit speziellen Ausrüstungen oder Bauteilen für die Verwendung von verflüssigtem Gas (LPG) oder komprimiertem Erdgas (CNG) oder Flüssigerdgas (LNG) oder Wasserstoff ausgerüstet sind)
9. Hochvoltsystem

Die Prüfung und Bewertung der Bereiche 1 -4 erfolgt nach der SP-Richtlinie („Richtlinie für die Durchführung von Sicherheitsprüfungen (SP) nach § 29 und Anlage VIII StVZO; BMVBS/LA 20/7345.2/22-6 vom 24. 5. 2012, VkB. S. 441 mit Änderungen vom 3. 9. 2014, VkB. 2014 S 657“).

Die Prüfung und Bewertung der Bereiche 5, 7, 8 und 9 erfolgt analog nach der HU-Richtlinie (Richtlinie für die Durchführung von Hauptuntersuchungen (HU) und die Beurteilung der dabei festgestellten Mängel an Fahrzeugen nach § 29, Anlagen VIII und VIIIa StVZO („HU-Richtlinie“). BMVI/StV 22/7341.1/40 vom 2.12.2019, VkB. S. 871, geändert durch BMDV/StV22/7345.2/22-1 vom 25.11.2021, VkB. S. 1175 und Korrektur vom 13.6.2022, VkB. S. 466“). Hierbei gibt es abweichend von der HU-Richtlinie eine Mangelbewertung, wie bei der SP-Richtlinie.

Zu 6a) CO im Leerlauf: Fahrzeug weist Mängel auf wenn:

- Das vom Hersteller eingebaute Abgasnachbehandlungssystem fehlt oder ist offensichtlich beschädigt ist (Sichtprüfung).

- Die Emissionsmessungen beeinträchtigende Leckagen (Sichtprüfung).

a) Abgase überschreiten die spezifischen Werte nach Herstellerangabe (Messung)

b) oder, falls hierzu keine Angaben vorliegen, überschreiten die CO-Emissionen

- i) bei Fahrzeugen ohne modernes Abgasnachbehandlungssystem 4,5 % (Messung)

- ii) bei Fahrzeugen mit modernem Abgasnachbehandlungssystem bei Leerlauf des Motors: 0,5 % (Messung)

c) bei Fahrzeugen mit modernem Abgasnachbehandlungssystem: Bordeigenes Diagnosesystem (OBD) zeigt erhebliche Störung an.

Zu 6 b) Messung der Abgastrübung bei Beschleunigung (ohne Last) von der Leerlauf- bis zur Abregeldrehzahl, wobei sich der Gangschalthebel in neutraler Stellung befindet und die Kupplung nicht betätigt wird oder Auslesen des OBD: Fahrzeug weist Mängel auf wenn:

- Das vom Hersteller eingebaute Abgasnachbehandlungssystem fehlt oder ist offensichtlich beschädigt ist (Sichtprüfung).

- Die Emissionsmessungen beeinträchtigende Leckagen (Sichtprüfung).

- Abgastrübung übersteigt den auf dem Herstellerschild am Fahrzeug angegebenen Wert (eine Messung bei Beschleunigung). Sofern diese Information nicht verfügbar ist maximal bei:

— Saugmotoren: $2,5 \text{ m}^{-1}$ (Messung),

— Turbomotoren: $3,0 \text{ m}^{-1}$ (Messung),

Prüfergebnis:

Das Fahrzeug ist:

a) ohne Mängel

b) es wurden Mängel festgestellt

c) eine unmittelbare Verkehrsgefährdung

Anmerkung: Eine Bewertung der Vorschriftsmäßigkeit kann in keinem Prüfbereich erfolgen, da es hierfür bei Fahrzeugen die nicht in Deutschland zugelassen sind keine Grundlage auf Basis existierender Vorschriften gibt.

Dokumentation:

Die im Rahmen der Sicherheitsuntersuchung ausgestellte Dokumentation enthält mindestens folgende Angaben:

1. Fahrzeug-Identifizierungsnummer (FIN oder Fahrgestellnummer)

2. Amtliches Kennzeichen des Fahrzeugs und Länderkennzeichen des Staats der Zulassung

3. Ort und Datum der Prüfung

4. Kilometerstand zum Zeitpunkt der Prüfung (falls vorhanden)

5. Fahrzeugklasse (falls zutreffend)

6. Festgestellte Mängel mit Bezeichnung

7. Ergebnis der Prüfung

8. Name der Prüforganisation/ Prüfstelle / amtlich anerkannten Werkstatt und Unterschrift bzw. Identität der für die Prüfung verantwortlichen Person

9. Sonstige Angaben:

a) Sofern Mängel festgestellt werden ist unter 9. schriftlich darauf hinzuweisen, dass die Mängel innerhalb von einem Monat zu beseitigen sind und das Fahrzeug zu einer Nachkontrolle vorzuführen ist.

b) Sofern eine unmittelbare Verkehrs- oder Umweltgefährdung festgestellt wird ist schriftlich unter 9. darauf hinzuweisen:

- dass das Fahrzeug nach § 22 FZV nicht mehr am Straßenverkehr teilnehmen darf.

- eine Nachkontrolle innerhalb von einem Monat möglich ist.

Zu Durchführung berechnete Stellen

- amtlich anerkannte Überwachungsorganisationen (nach Anlage VIIIb StVZO)

- Technische Prüfstellen (nach KfSachvG)

- amtlich anerkannte Kraftfahrzeugwerkstätten für Sicherheitsprüfungen (sofern gleichzeitig die Berechtigung zur Durchführung des Motormanagement-/Abgasreinigungssystems nach Nummer 3.1.1.1 der Anlage VIII der StVZO oder 2.1.2 der Gasanlagen im Antriebssystem nach Nummer 3.1.1.2 der Anlage VIII der StVZO jeweils als eigenständiger Teil der HU besteht)

Kostenabschätzung:

Vorgaben auf Grundlage der GebOSt oder von Entgelttabellen bestehen nicht.

Die Kosten für die Sicherheitsuntersuchung ukrainischer Fahrzeuge mit den Prüfbereichen 1-7 und 9 werden zusammen pro Fahrzeug auf die Höhe von 2/3 der Kosten für eine Hauptuntersuchung geschätzt.

Die zusätzlichen Kosten für den Prüfbereich 8 (falls erforderlich) werden auf die Kosten einer Gasanlagenwiederholungsprüfung geschätzt.

Folgen nach Durchführung der Sicherheitsuntersuchung:

Für die Landesbehörden kommt ggf. im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach § 46 FZV in Verbindung mit § 22 FZV eine Beschränkung und Untersagung des Betriebs ausländischer Fahrzeuge in Frage.